

Dreigliederung Schweiz

Bewegung für soziale Erneuerung

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «**Dreigliederung Schweiz – Bewegung für soziale Erneuerung**» besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Winterthur.

2. ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein **Dreigliederung Schweiz** hat zum Zweck, den verschiedenen Initiativen und Einrichtungen in der Schweiz, die zur Genesung des sozialen Organismus im Sinne der Dreigliederung nach Rudolf Steiner einen Beitrag leisten möchten, eine fruchtbare Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Er sieht seine Aufgabe insbesondere darin

- a) eine gemeinsame Forschungstätigkeit anzuregen und zu fördern,
- b) den Austausch zu konkreten Projekten und Initiativen zu fördern und zu organisieren,
- c) einen Rundbrief herauszugeben,
- d) eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen und zu organisieren,
- e) Kontakte zu Öffentlichkeitspersonen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, u.a.m., zu pflegen,
- f) eine Anlaufstelle für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

Der Verein tätigt keine eigenen Umsetzungsprojekte. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder

3.1.1 Mitglieder mit Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) können alle Initiativen und Einrichtungen werden (natürliche und juristische Personen), denen die «Dreigliederung des sozialen Organismus» nach Rudolf Steiner ein anzustrebendes Ziel ist und welche in dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (Art. 2) etwas berechtigtes sehen.

3.1.2 Mitglieder mit konsultativem Stimmrecht

Natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins teilen und die Arbeit begleiten und unterstützen möchten, können Mitglieder mit konsultativem Stimmrecht werden.

3.2 Aufnahme und Ausschluss

Die Mitglieder werden vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung aufgenommen und falls notwendig, ohne Angaben von Gründen wieder ausgeschlossen.

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder CHF 100.– pro Vereinsjahr.

4. FINANZIERUNG

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Legaten und Erbschaften von Mitgliedern, Freunden und zugewandten Personen und Institutionen. Die Mittel dienen ausschliesslich dem in Art.2 aufgeführten Zweck des Vereins.

5. ORGANE

Die Organe von «Dreigliederung Schweiz» sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsführung

A) Die Mitgliederversammlung

6. Einberufung

Der Vorstand lädt innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder per Mail und enthält die Traktandenliste.

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit unter Wahrung der gleichen Einladungsfrist auch zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Mitglieder müssen persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

6.1 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- b) Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- c) Sie bestätigt das Budget für das kommende Jahr.
- d) Sie genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten.
- e) Sie bestätigt die Zusammensetzung des Vorstandes nach dessen Vorschlag.

Ein Beschluss erfordert jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B) Der Vorstand

7. Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder sollen gemeinsam eine umfassende Kenntnis der Dreigliederung vereinen, in der Dreigliederungsbewegung in der Schweiz gut verankert sein und die verschiedenen Strömungen nach Möglichkeit repräsentieren. Der Vorstand hat die Aufgabe, die operative Tätigkeit der Geschäftsführung zu bestätigen und damit in Kraft zu setzen. Der Vorstand verantwortet alle Geschäfte, die er der Geschäftsführung gegenüber bestätigt und damit in Kraft gesetzt hat. Er nimmt die Aufsichtspflicht wahr und steht der Geschäftsführung helfend und beratend zur Seite. Er beschliesst alle Geschäfte, zu denen die Geschäftsführung sich enthält.

7.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vorstandes wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser, in Sinne eines Vertrauenszuspruchs bestätigt und damit in Kraft gesetzt. Kommt dies nicht zustande, so hat der Vorstand innert nützlicher Frist der Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag vorzulegen.

7.3 Beschlüsse

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Vorstandmitgliedern in Einstimmigkeit getroffen. Kommt diese nicht zustande, so wird einstimmig ein Ausschuss von Vorstandsmitgliedern mit der Beschlussfassung beauftragt. Kommt auch dies nicht zustande wird vom Antragssteller ein neuer Vorschlag zur Beschlussfassung erarbeitet. Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll verfasst und an der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

7.4 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung für den Verein wird vom Vorstand in einem Unterschriftenreglement geregelt.

7.5 Entschädigung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer Spesen. Ausnahmen bilden besonders arbeitsaufwändige Tätigkeiten, für die eine Beauftragung vom Vorstand vorliegt.

C) Geschäftsführung

8. Die Geschäftsführung beruht auf dem Prinzip der Eigeninitiative. Inhalt sowie Umfang ihres Auftrages gibt sie sich selbst. Allerdings treten deren Einsetzung und die jeweiligen Beauftragungen erst mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

9.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.2. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten spricht der Vorstand das Vermögen einer oder mehreren Einrichtungen mit einem möglichst ähnlichen Zweck zu.

10. Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. März 2024 in Basel einstimmig genehmigt